

BGer 5A 581/2013 vom 26. August 2013

Bundesgericht, 2013-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_581_2013

FR: TF 5A 581/2013 du 26 août 2013

IT: TF 5A 581/2013 del 26 agosto 2013

Regeste

Unentgeltliche Prozessführung und Ausstand | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 26.08.2013 5A 581/2013 (5A_581/2013)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 26.08.2013 5A 581/2013 (5A_581/2013) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 26.08.2013 5A 581/2013 (5A_581/2013)

Unentgeltliche Prozessführung und Ausstand | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_581/2013

Urteil vom 26. August 2013 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte 1. X. _____,

2. Y. _____, Beschwerdeführer, gegen Kreisgericht Z. _____ (Einzelrichter) als

untere SchK-Aufsichtsbehörde. Gegenstand Ausstand, unentgeltliche Rechtspflege

(Neuschätzung einer Liegenschaft im Betreibungsverfahren), Beschwerde nach Art. 72 ff.

BGG gegen den Entscheid vom 29. Juli 2013 des Kantonsgerichts St. Gallen (obere

kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung). Nach Einsicht in die Beschwerde

gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 29. Juli 2013 des Kantonsgerichts St.

Gallen, das (als obere SchK-Aufsichtsbehörde) einerseits eine Beschwerde der

Beschwerdeführer gegen einen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde (betreffend

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Neuschätzung einer Liegenschaft im

Rahmen von Betreibungsverfahren) ebenso abgewiesen hat wie deren Gesuch um

unentgeltliche Verbeiständung und andererseits sowohl das Ausstandsbegehren der

Beschwerdeführer gegen den Vorderrichter wie auch deren Gesuch um aufsichtsrechtliches

Einschreiten abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, in die Gesuche der

Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung und unentgeltliche Rechtspflege für das

bundesgerichtliche Verfahren, in Erwägung, dass das Kantonsgericht im Wesentlichen

erwog, die frühere Tätigkeit des Vorderrichters (untere SchK-Aufsichtsbehörde) als

Rechtsöffnungsrichter vermöge diesen (bei objektiver Betrachtung) ebenso wenig als

befangen erscheinen zu lassen (bundesgerichtliches Urteil 5A_411/2007 E. 3.3) wie die

pauschalen und unbelegten Parteibehauptungen der Beschwerdeführer und die weiteren

Umstände (gleiche Kreisparteizugehörigkeit wie der Gesuchsteller, Zustellung eines nicht

unterzeichneten Schreibens, Veranlassung einer polizeilichen Zustellung), allfällige Fehler

im Rechtsöffnungsentscheid wären mit Beschwerde gegen diesen zu rügen gewesen, Anlass

für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten bestehe nicht, für die Einleitung einer

Strafuntersuchung sei die SchK-Aufsichtsbehörde nicht zuständig, dass das Kantonsgericht

weiter erwog, einen Anspruch auf Befreiung von der Vorschusspflicht (durch Gewährung

der unentgeltlichen Rechtspflege) für die Neuschätzung der Liegenschaft hätten die

Beschwerdeführer nicht (BGE 135 I 102), mangels Notwendigkeit einer Verbeiständung

(für die Stellung eines Neuschätzungsgesuchs) könne den Beschwerdeführern auch nicht die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt werden, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden kantonsgerichtlichen Erwägungen eingehen, dass es insbesondere nicht genügt, den Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern, Sachabklärungen zu fordern, auf die kantonalen Eingaben zu verweisen und zu behaupten, der erstinstanzliche Richter sei "uns" (scil. den Beschwerdeführern) "nicht mehr zuzumuten", dass die Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der kantonsgerichtlichen Erwägungen aufzeigen, inwiefern der Entscheid des Kantonsgerichts vom 29. Juli 2013 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass den Beschwerdeführern für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass die unterliegenden Beschwerdeführer unter Solidarhaft kostenpflichtig werden (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhalten, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden den Beschwerdeführern unter Solidarhaft auferlegt. 4. Den Beschwerdeführern wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Kantonsgericht St. Gallen und dem Einzelrichter des Kreisgerichts Z. _____ schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. August 2013 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.